



STATUTEN

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name

Unter dem Namen „TCM Fachverband Schweiz“ besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des TCM Fachverband Schweiz befindet sich am Ort des Sekretariats.

Art. 3 Zweck

Der Verein hat zum Zweck, die Traditionelle Chinesische Medizin (TCM) in der ganzen Schweiz zu fördern. Durch seine Kontakte zu Behörden, Krankenkassen und anderen relevanten Bezugsgruppen unterstützt er seine Mitglieder in ihrer Berufsausübung sowie in ihrer Aus-, Weiter- und Fortbildung.

Er fördert im Rahmen seiner Möglichkeiten und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit Universitäten, Fachhochschulen und Spitälern die Forschung und Weiterentwicklung der Traditionellen Chinesischen Medizin.

Art. 4 Tätigkeitsgebiet

Der Verein ist auf dem Gebiet der gesamten Schweiz tätig. Er kann je nach Bedarf die Zusammenarbeit mit Vereinen, welche die gleiche Zielsetzung verfolgen, suchen, insbesondere auf den Gebieten der italienisch oder französisch sprechenden Schweiz. Das Tätigwerden bzw. die Zusammenarbeit über die Landesgrenzen hinweg ist möglich.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Grundsatz

Mitglied des Vereins kann jedermann unabhängig von seiner Herkunft, Religion und sozialer Stellung werden, der die Bedingungen zur Aufnahme erfüllt. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

Der Verein unterscheidet vier Kategorien von Mitgliedern:

- **A-Mitglieder**
A-Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, welche die Aufnahmebedingungen sowie die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft vollumfänglich erfüllen. Sie sind berechtigt, im vollen Umfang von den Dienstleistungen des Vereins zu profitieren. Die Aufnahmebedingungen und die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft der A-Mitglieder werden im Mitgliederhandbuch definiert.
- **B-Mitglieder**
B-Mitglieder sind Studenten, die sich in der Ausbildung zum TCM-Therapeuten befinden. Sie sind berechtigt, von den ihrem Status entsprechenden Dienstleistungen zu profitieren, deren Umfang durch den Vorstand definiert wird.
- **G-Mitglieder**
G-Mitglieder sind Personen, die die Voraussetzungen für eine Hebammen-Mitgliedschaft im TCM Fachverband Schweiz erfüllen. Sie sind berechtigt, von den ihrem Status entsprechenden Dienstleistungen zu profitieren, deren Umfang durch den Vorstand definiert wird.
- **Inaktiv-Mitglieder**
Inaktiv-Mitglieder sind jene Mitglieder, die über einen bestimmten Zeitraum nicht aktiv praktizieren können oder wollen. Dieser Status ist auf maximal 4 Jahre beschränkt und bei Reaktivierung



zum A-Mitglied, muss für den inaktiven Zeitraum Weiter- und Fortbildung gemäss lautenden Bestimmungen nachgewiesen werden.

• **Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die den Verein durch ihren aussergewöhnlichen Einsatz und ihre Tätigkeit in überdurchschnittlicher Weise gefördert und unterstützt haben. Mit einer solchen Ernennung will der Verein die besondere Verbundenheit mit diesen Persönlichkeiten demonstrieren. Sie werden daher äusserst zurückhaltend und nur in einzelnen Fällen ernannt. Der Vorstand schlägt die zu ernennenden Personen der Mitgliederversammlung zur Wahl vor.

• **Gönner**

Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die durch finanzielle oder anderswie geartete materielle oder immaterielle Zuwendungen den Verein in der Erreichung ihrer Ziele unterstützen.

Der Vorstand kann weitere Mitgliederkategorien, zusätzlich zu den Bestehenden, definieren und die Anforderungen dafür in einem Reglement festlegen. Mitglieder sind berechtigt, ihrer Mitgliederkategorie entsprechend, von Dienstleistungen zu profitieren. Die Dienstleistungen werden vom Vorstand definiert.

Art. 6 Mitgliederbeitrag

Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe vom Vorstand festgelegt wird. Der Mitgliederbeitrag darf CHF 500 für natürliche Personen nicht übersteigen. Ehrenmitglieder und Gönner sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von Neu-Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Art. 8 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt auf Ende eines Kalendermonats (siehe Art. 9);
- b) durch Tod;
- c) durch Auflösung der juristischen Person
- d) durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages;
- b) wenn es eine Politik verfolgt oder eine Tätigkeit ausübt, die mit den allgemeinen Zielen des Vereins unvereinbar sind;
- c) wenn es die Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt;
- d) aus anderen wichtigen Gründen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, der nicht verpflichtet ist, die Gründe bekannt zu geben.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu treffen ist.

Ein einmal ausgeschlossenes Mitglied kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung wieder in den Verein aufgenommen werden.

Art. 9 Kündigung der Mitgliedschaft

Ein Vereinsaustritt ist unter Berücksichtigung einer 3-monatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalendermonats möglich. Fällt das Austrittsdatum nicht mit dem Ende des Vereinsjahres zusammen, wird der zuviel bezahlte Mitgliederbeitrag zurück erstattet. Das Austrittsschreiben ist schriftlich an das Sekretariat zu richten. Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen besteht nicht.



III. ORGANISATION

Art. 10 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

Art. 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Der Mitgliederversammlung fallen folgende nicht übertragbare Aufgaben zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) Genehmigung des Jahresberichts;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
- d) Décharge des Vorstandes;
- e) Genehmigung des Budgets;
- f) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, den übrigen Vorstands-Mitgliedern und der Revisionsstelle, sowie deren Abberufung;
- g) Änderung der Statuten;
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder über die traktandierten Geschäfte;
- i) Auflösung des Vereins.

Art. 12 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, in der Regel im Frühjahr statt. Sie wird vom Vorstand spätestens 20 Tage vor der Versammlung und unter Angabe der Traktanden einberufen. Die Einladung erfolgt mittels Brief oder sie wird im verbandseigenen Publikationsorgan veröffentlicht.

Traktanden bzw. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 90 Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

Art. 13 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag der Revisionsstelle oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder durchgeführt. Sie hat innert 6 Wochen nach Eingang des Antrages stattzufinden. Im übrigen gelten für die Einberufung die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung.

Art. 14 Stimmrecht/Beschlüsse

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Die Gönner haben an der Mitgliederversammlung beratende Stimme.

Wo die Statuten oder das Gesetz nichts anderes bestimmen, werden die Vereinsbeschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat die vorsitzende Person den Stichentscheid.

Art. 15 Abstimmung auf dem Zirkulationswege

Die Beschlussfassung auf dem Zirkulationswege ist möglich. Im Aufruf zum Zirkulationsbeschluss ist durch den Vorstand jeweils eine genaue Frist für die Rückantwort zu bestimmen. Für die Mehrheitsfindung sind die per Stichtag zurückgesandten Antworten massgebend.



Art. 16 Vorstand

Der Vorstand ist das planende und leitende Organ des Vereins. Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

Der Vorstand hat namentlich folgende Befugnisse:

- a) Organisation des Vereins und Erlass von Reglementen;
- b) Einsetzung von Kommissionen;
- c) Erlass von Reglementen und Richtlinien, die für Verfahren in Vereinsangelegenheiten (Prüfungen, Aufnahmen etc.) notwendig sind;
- d) Aufsicht über das Sekretariat
- e) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung;
- f) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- g) Festsetzung der Tarife für Dienstleistungen des Vereins;
- h) Rechnungsführung und Budgeterstellung;
- i) Vertretung des Vereins nach aussen;
- j) Anstellung und Entlassung von Personal;
- k) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand kann ihm zustehende Aufgaben an Dritte übertragen. Umfang und Inhalt sind schriftlich zu regeln.

Der Vorstand zeichnet mit Kollektivunterschrift zu Zweien. Bis zu einem Betrag von CHF 5'000 zeichnet der Präsident mit Einzelunterschrift. Der Vorstand kann Dritten die Zeichnungsberechtigung erteilen.

Art. 17 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie einer angemessenen Anzahl Mitglieder, welche durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Höchstens ein Drittel der Vorstandsmitglieder können Personen sein, welche nicht Mitglied des TCM Fachverbandes Schweiz sind. Der Vorstand konstituiert sich selbst (vorbehältlich Art. 11 lit. g hiervor). Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat die vorsitzende Person den Stichentscheid.

Art. 18 Amtsdauer des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Neue Vorstandsmitglieder sind bis zum Ablauf der ordentlichen Amtsdauer gewählt.

Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist den Rücktritt einreichen. Der Vorstand ist befugt, ausscheidende Vorstandsmitglieder zu ersetzen. Die so bestimmten Vorstandsmitglieder sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Wahl vorzuschlagen. Wird ein Vorstandsmitglied durch die Mitgliederversammlung nicht bestätigt, so sind seine Amtshandlungen bis zu dieser Mitgliederversammlung gültig.

Art. 19 Sekretariat

Das Sekretariat führt die Belange des Vereins nach den Vorgaben des Vorstandes. Der Vorstand erlässt hierfür allenfalls notwendige Reglemente.

Art. 20 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle, bestehend aus zwei Personen, wird für die Amtsdauer des Vorstandes gewählt.

Sie überprüft die Buchführung und die Jahresrechnung. Sie erstattet der Mitglieder-versammlung einen Bericht und unterbreitet ihr einen Antrag zur Genehmigung der Jahresrechnung.



IV. VERTRETUNG DES VEREINS BZW. SEINER MITGLIEDER

Art. 21 Vertretung

Der Verein ist berechtigt, im Interesse seiner Mitglieder gerichtliche Verfahren oder Verwaltungsverfahren zu führen, sofern dies zur Erreichung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder erforderlich ist. Er ist namentlich berechtigt, Verfahren einzuleiten, Rechtsmittel zu ergreifen, Vergleiche zu schließen oder Verfahren zurückzuziehen.

V. FINANZIERUNG UND HAFTUNG

Art. 22 Finanzziele

Der Verein strebt eine ausgeglichene Rechnung und die Bildung eines angemessenen Vereinsvermögens an.

Art. 23 Mittelherkunft

Der Verein beschafft sich die Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Einkünfte aus Diplomprüfungen;
- c) Einnahmen aus anderen Dienstleistungen für Mitglieder oder andere Bezugsgruppen;
- d) Erträge des Vereinsvermögens;
- e) Spenden, Schenkungen, Legate, Sponsoring;
- f) Beiträge von Gönnern und Gönnerinnen.

Art. 24 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 25 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

VI. AUFLÖSUNG

Art. 26 Auflösungsbeschluss

Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung und bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 27 Verwendung des Vereinsvermögens

Im Falle der Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Diese Statuten wurden in einem Zirkularbeschluss per 1. November 2003 genehmigt und mit den Beschlüssen der Generalversammlungen der kommenden Jahre ergänzt.